

Anhang

(zu § 1 Nr. 2)

Anlage 3

(zu § 46c Abs. 3)

1. Pflichtfächer	
Deutsch als Zweitsprache	10
Mathematik ^{1) 2)}	5
Englisch ^{1) 2)}	4
Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer	19
2. Wahlpflichtfächer zur flexiblen Belegung³⁾	
Religionslehre / Ethik / Islamischer Unterricht	4
Gesellschaftswissenschaftliches Fach	
Wirtschaftswissenschaftliches bzw. berufsorientierendes Fach	
Naturwissenschaftlich-technisches Fach	
Musisch-ästhetisches Fach	
Sport	4
Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflicht- und Wahlpflichtfächer	
	23
3. Wahlfächer⁴⁾	
Weitere Belegung von Fächern des Pflichtbereichs	7
Weitere Belegung von Fächern des Wahlpflichtbereichs	
Arbeitsgemeinschaften mit unterschiedlicher inhaltlicher Ausrichtung	
Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer (Richtwert)	30

¹⁾ Alternativ zum Unterricht in eigenständigen Lerngruppen kommt, insbesondere im Fortgang des Schuljahres, auch die regelmäßige Teilnahme am regulären Unterricht der Schule in Betracht, an der die Brückenklasse eingerichtet wurde.

²⁾ Abweichungen von der angegebenen Stundenzahl im Fach Mathematik und Englisch sind je nach Situation vor Ort möglich; in der Summe soll jedoch die Zahl von 9 Wochenstunden nicht unterschritten werden.

³⁾ Abweichungen von der angegebenen Stundenzahl sind je nach Situation vor Ort möglich. Die Kinder und Jugendlichen können auf unterschiedliche Klassen bzw. – sobald nähere Erkenntnisse zum Leistungsstand vorliegen – ggf. auch auf unterschiedliche Jahrgangsstufen verteilt werden (je nach individueller Situation ggf. unabhängig vom Alter des Schülers bzw. der Schülerin auch auf niedrigere Jahrgangsstufen).

⁴⁾ Die in der Stundentafel bei den Wahlfächern angegebene Stundenzahl ist nicht verbindlich; der tatsächliche Umfang der Stundenbelegung im Bereich der Wahlfächer richtet sich nach den individuellen Wünschen und Bedürfnissen bzw. nach den pädagogischen und organisatorischen Gegebenheiten vor Ort.